

Sitzung des BVA am 15.02.2024

TOP 8.1 Beratung der Punkte 2, 3 und 7 des Antrags der CDU-Fraktion vom 17.01.2024;

hier: Punkt 2 „Kompensation der Kosten/Mehrausgaben, die durch die Sperrung der Rahmede-Talbrücke entstanden sind bzw. weiter entstehen“

Stellungnahme der Verwaltung:

Dem im Antrag vom 17.01.2024 vorgeschlagenen Beschluss kann aus Sicht der Verwaltung grundsätzlich gefolgt werden. Es wird allerdings vorgeschlagen, den Beschlussvorschlag geringfügig umzuformulieren (Ergänzungen in kursiven, unterstrichenen Zeichen):

Die Stadtverwaltung wird beauftragt, die vor dem Hintergrund der Sperrung der Rahmede-Talbrücke entstandenen Kosten/Mehrausgaben auch weiterhin vollumfänglich zu erfassen und bei der Autobahn GmbH, dem Bund und dem Land NRW geltend zu machen – bei weiterer Ablehnung auch auf juristischem Weg.

Begründung:

1. Erfassung der Kosten, die durch die Sperrung der Rahmede-Talbrücke entstanden sind

Die Rahmede-Talbrücke wurde am 02.12.2021 gesperrt. Bereits wenige Tage später hat die Stadtverwaltung damit begonnen, brückenbedingte finanzielle Belastungseffekte kostenrechnerisch zu erfassen. Den Berichten über die Ausführung des Haushaltes für die Ratssitzungen am 12.12.2022, 24.04.2023 und 25.09.2023 waren Aufstellungen zu den bekannten bzw. bis dato infolge der Brückensperrung realisierten Belastungseffekten beigelegt, so dass der Rat hierüber regelmäßig in Kenntnis gesetzt wurde. Im vierten Quartal 2023 konnte aufgrund des Cyber-Angriffs keine aktualisierte Berichterstattung erfolgen.

Die Kosten werden im laufenden Buchungsgeschäft durch die jeweils zuständigen Fachdienste erfasst und die Kostenaufstellung kontinuierlich fortgeschrieben. Eine aktuelle Aufstellung der zum Stichtag 31.12.2023 realisierten und der für die Folgejahre zu erwartenden finanziellen Belastungseffekte ist dieser Stellungnahme als Anlage beigelegt. Da die mit der Brückensperrung verbundenen Kosten somit bereits laufend erfasst werden, wird vorgeschlagen, den im Antrag vom 17.01.2024 formulierten Beschlussvorschlag diesbezüglich etwas umzuformulieren.

Bis Ende 2023 sind nach der Kostenerfassung rd. 2,4 Mio. € an konsumtiven und investiven Belastungen durch die Brückensperrung entstanden. Demgegenüber steht die im Jahr 2023 gewährte Sonderbedarfszuweisung des Landes NRW in Höhe von 1,25 Mio. € (siehe hierzu auch die Berichte über die Ausführung des Haushaltes zu den Ratssitzungen am 24.04.2023 und 19.06.2023). Somit verbleibt eine Gesamtbelastung für die Stadt Lüdenscheid bis Ende 2023 in Höhe von rd. 900.000 €.

In der beigelegten Anlage sind auch die zu erwartenden weiteren Belastungseffekte für die Jahre 2024 ff. aufgeführt. Diese beinhalten insbesondere die laufenden Betriebskosten sowie die Kosten des anschließenden Rückbaus des Ausweichstandortes Lüdenscheid-

Nord für den Rettungsdienst und den Brandschutz sowie die Personalkosten für „brückensperrungsbedingt“ eingerichteten zusätzlichen Stellen. Die zu erwartenden Belastungen belaufen sich auf rd. 1,6 Mio. Euro jährlich. Die Gesamtsumme ist abhängig vom Zeitpunkt der Wiederinbetriebnahme der Autobahnbrücke. Lediglich bzgl. der Belastungseffekte im Bereich des Rettungsdienstes über die Rettungsdienstgebühren kann von einer (anteiligen) Refinanzierung der Belastungen ausgegangen werden. Zudem werden – nach Abzug der hiermit in Verbindung stehenden Aufwendungen – in gewissem Umfang Entlastungsbeträge aus erhöhten Bußgeldeinnahmen erwartet, soweit diese Bußgelder der Stadt zufließen.

2. Geltendmachung der bereits realisierten und noch zu erwartenden Kosten

Der im Antrag enthaltene Beschlussvorschlag sollte auch bezüglich der Geltendmachung von Ansprüchen weiter gefasst werden. Derzeit ist zum einen noch nicht abschließend geklärt, auf welcher Grundlage ein Anspruch der Stadt auf Kostenerstattung juristisch durchsetzbar sein könnte, und zum anderen ist offen, ob Ansprüche gegenüber einem oder mehreren Anspruchsgegnern geltend zu machen wären. Dies könnte u.a. auch davon abhängen, um welche Art von entstandenen Kosten es sich handelt und ob es sich um Angelegenheiten des Bundes oder des Landes handelt. Weiterhin ist für den Fall, dass der Bund Anspruchsgegner ist, offen, ob etwaige Ansprüche an die Autobahn GmbH oder unmittelbar an den Bund zu richten sein werden.

Grundsätzlich finden derzeit und auch zukünftig weiterhin Gespräche auf verschiedenen Ebenen statt, um eine Erstattung der Kosten, die der Stadt Lüdenscheid durch die Sperrung der Rahmede-Talbrücke entstanden sind, ohne gerichtliche Klärung zu erreichen. Das jüngste Gespräch, das unter anderem auch die der Stadt Lüdenscheid entstandenen und entstehenden Kosten zum Gegenstand hatte, fand am 01.02.2024 in Berlin mit der Autobahn GmbH statt.

gez. Haarhaus